

**Einwohnergemeinde  
3812 Wilderswil**



# **Feuerwehrreglement (FWR)**

## **mit obligatorischem Feuerwehrdienst**

Gültig ab 1. Januar 2005

Änderungen, Ergänzungen:

1. Januar 2014

1. Januar 2017

# INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Artikel</u>
<b>I. AUFGABEN DER FEUERWEHR</b>	
Aufgaben	1
<b>II. FEUERWEHRDIENSTPFLICHT</b>	
<b>1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung</b>	
Feuerwehrdienstpflicht	2
Persönliche Dienstleistung	3
Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe	4
Ärztlicher Befund	5
Weiterausbildung	6
Kader und Fachleute	7
Persönliche Ausrüstung	8
Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst	9
<b>2. Übungsdienst und Einsatz</b>	
Übungsplan und –daten	10
Obligatorium und Entschuldigungen	11
Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	12
Feuerwehrkommando	13
Einsatz des Sonderstützpunktes	14
<b>III. BETRIEBSFEUERWEHREN</b>	
Betriebsfeuerwehren	15
<b>IV. FINANZIERUNG</b>	
Grundsatz	16
Ersatzabgabe	17
Befreiung von der Ersatzabgabe	18
Gebühren	19
Einsatzkosten	20
Kosten für Nachbarhilfe	21
<b>V. ZUSTÄNDIGKEITEN</b>	
<b>1. Gemeinderat</b>	
Aufgaben und Befugnisse	22
<b>2. Sicherheitskommission</b>	
Aufgaben und Befugnisse	23
<b>3. Feuerwehrkommission</b>	
Zusammensetzung	24
Aufgaben und Befugnisse	25
<b>VI. STRAFEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	
Strafen	26
Aufhebung bisherigen Rechts	27
Inkrafttreten	28

---

## Feuerwehrreglement (1.12.702)

---

Die Einwohnergemeinde Wilderswil, gestützt auf

- a) Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG),
- b) Artikel 5 Bst. b des Organisationsreglements vom 24. Mai 2004

beschliesst:

### I. Aufgaben der Feuerwehr

#### Artikel 1 Aufgaben

Die Feuerwehr bekämpft in der Gemeinde, sowie den Anschlussgemeinden, <sup>(Fassung vom 10.12.2007)</sup> Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, wie Öl-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Artikel 13 FFG.

### II. Feuerwehrdienstpflicht

#### 1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

#### Artikel 2 Feuerwehrdienstpflicht

<sup>1</sup> Alle in der Gemeinde, sowie den Anschlussgemeinden, <sup>(Fassung vom 10.12.2007)</sup> wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 22. und dem 50. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Feuerwehrdienstpflicht auf das 19. bis zum 60. Altersjahr ausdehnen.

<sup>3</sup> Mitglieder der Jugendfeuerwehr können ab Schulaustritt bis zur Vollendung des 18. Altersjahres in die Feuerwehr Wilderswil aufgenommen werden, dürfen aber nur im Übungsdienst eingesetzt werden. Ab dem 19. Geburtstag dürfen sie als vollwertiges Mitglied in die Feuerwehr Wilderswil aufgenommen werden und dürfen auch bei Ernstfalleinsätzen eingesetzt werden.

#### Artikel 3 Persönliche Dienstleistung

<sup>1</sup> Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

<sup>2</sup> Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

#### Artikel 4 Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

<sup>1</sup> Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

<sup>2</sup> Die Sicherheitskommission bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

<sup>3</sup> Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der Pflichtigen, deren Alter, Arbeits- und Wohnort sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

<sup>4</sup> Auf den Personalbedarf von Partnerorganisationen ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

## **Artikel 5      Ärztlicher Befund**

<sup>1</sup> Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

<sup>2</sup> Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

## **Artikel 6      Weiterausbildung**

<sup>1</sup> Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

<sup>2</sup> Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

## **Artikel 7      Kader und Fachleute**

<sup>1</sup> Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

<sup>2</sup> Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

<sup>3</sup> Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zum aktiven Feuerwehrdienst herangezogen werden.

## **Artikel 8      Persönliche Ausrüstung**

<sup>1</sup> Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

<sup>2</sup> Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

<sup>3</sup> Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

## **Artikel 9      Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst**

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind,
- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiven Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren,

- kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten,
- f) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin altershalber aus dem Feuerwehrdienst ausscheidet.

## **2. Übungsdienst und Einsatz**

### **Artikel 10      Übungsplan und -daten**

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen oder im Amtsanzeiger zu publizieren.

### **Artikel 11      Obligatorium und Entschuldigungen**

<sup>1</sup> Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

<sup>2</sup> Entschuldigungsgesuche sind in der Regel vor der Übung, spätestens fünf Tage nach dem Anlass, beim Feuerwehrkommando schriftlich einzureichen.

<sup>3</sup> Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit, Unfall
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft,
- d) begründete Ortsabwesenheit,
- e) andere wichtige Gründe.

### **Artikel 12      Inanspruchnahme von Eigentum Dritter**

<sup>1</sup> Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

<sup>2</sup> Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

### **Artikel 13      Feuerwehrkommando**

<sup>1</sup> Der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

<sup>2</sup> Ihr oder ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne ihre oder seine Erlaubnis nicht verlassen.

### **Artikel 14      Einsatz des Sonderstützpunktes**

Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenerignis oder bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter das Kommando.

## **III. Betriebsfeuerwehren**

### **Artikel 15      Betriebsfeuerwehren**

<sup>1</sup> Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit der Feuerwehrinspektorin bzw. dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

<sup>2</sup> Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

<sup>3</sup> Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

<sup>4</sup> Details sind in der Verordnung geregelt.

## **IV. Finanzierung**

### **Artikel 16 Grundsatz**

<sup>1</sup> Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Löschgebühren, Einsatzgebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderrechnung.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

### **Artikel 17 Ersatzabgabe**

<sup>1</sup> Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 22. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe wird mit der ordentlichen Steuerrechnung erhoben. Ihre Höhe wird vom Gemeinderat im Rahmen der kantonalen Vorgaben festgelegt.

<sup>3</sup> Sie darf zur Zeit insgesamt 400 Franken bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten. Die Ersatzabgabe beträgt im Minimum 20 Franken.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder nachweislich in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen.

<sup>5</sup> Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide dienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

<sup>6</sup> Die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin altershalber aus dem Feuerwehrdienst ausgeschieden ist, bezahlt keine Ersatzabgabe mehr.

### **Artikel 18 Befreiung von der Ersatzabgabe**

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen die gemäss Artikel 9, Buchstaben a, d, e und f vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat ebenfalls die Ehepartnerin bzw. den Ehepartner der in Artikel 9 Buchstaben a und f angeführten Personen befreien.
- b) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als 100'000 Franken und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.



## **Artikel 19      Gebühren**

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen geführt haben.

## **Artikel 20      Einsatzkosten**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

<sup>2</sup> Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG, insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des ausservertraglichen Haftpflichtrechts (Artikel 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

## **Artikel 21      Kosten für Nachbarhilfe**

Bei Feuerwehreinsätzen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

# **V. Zuständigkeiten**

## **1. Gemeinderat**

### **Artikel 22      Aufgaben und Befugnisse**

Der Gemeinderat

- a) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungsrätin bzw. des Regierungsrats die Kommandantin bzw. den Kommandanten und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,
- b) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
- c) erlässt die Verordnung zum Feuerwehrreglement, worin auch die Gebühren gemäss Artikel 19 zu regeln sind,
- d) entscheidet bei Streitigkeiten über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und in jedem Fall vom Bezahlen der Ersatzabgabepflicht,
- e) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- f) legt den Ansatz der Ersatzabgabe fest,
- g) schliesst die nötigen Anschlussverträge über die Zusammenarbeit im Bereich Feuerwehr mit benachbarten Gemeinden ab, welche sich im Bereich Feuerwehr der Einwohnergemeinde Wilderswil anschliessen.

## **2. Sicherheitskommission**

### **Artikel 23      Aufgaben und Befugnisse**

Die Sicherheitskommission



- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin bzw. dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest,
- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- e) genehmigt Vereinbarungen mit Nachbarwehren und Betriebsfeuerwehren,
- f) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus,
- g) kann Kompetenzen delegieren,
- h) bestimmt, ob eine Dienstpflichtige oder ein Dienstpflichtiger aktiven Feuerwehrdienst zu leisten hat oder beschliesst über die Befreiung Ersatzpflichtiger von der Bezahlung der Ersatzabgabe.

## **Artikel 24      Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission wird von der Sicherheitskommission gewählt.

<sup>2</sup> Sie umfasst in der Regel 13 Mitglieder. (Fassung vom 10.12.2007)

<sup>3</sup> Der Feuerwehrkommission gehören von Amtes wegen an:

- a) ein Mitglied des Gemeinderates,
- b) die Kommandantin oder der Kommandant der Feuerwehr bzw. deren / dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
- c) die Vizekommandantin oder der Vizekommandant der Anschlussgemeinden, (Fassung vom 10.12.2007)
- d) Offizierinnen / Offiziere gemäss Organigramm,
  - Pikett-Offizierin/-Offizier
  - Atemschutz-Offizierein/-Offizier
  - Motorspritzen-Offizierin/-Offizier
  - Ausbildungs-Offizierin/-Offizier
  - Tech-Zug-Offizierin/-Offizier
- e) Fourierin / Fourier,
- f) Materialverwalterin / Materialverwalter.

### **3. Feuerwehrkommission**

## **Artikel 25      Aufgaben und Befugnisse**

Die Feuerwehrkommission

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) unterbreitet der Sicherheitskommission die Wahlvorschläge für die Ernennung der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters,
- c) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
- d) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,
- e) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- f) unterbreitet der Sicherheitskommission Anträge für auszufällende Bussen.

## **VI. Straf- und Schlussbestimmungen**

### **Artikel 26      Strafen**

<sup>1</sup>Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von CHF 20.00 bis CHF 1'000.00 bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

<sup>2</sup>Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

<sup>3</sup>Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

### **Artikel 27      Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Wehrdienstreglement vom 14. Dezember 1995 wird aufgehoben.

### **Artikel 28      Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Das Reglement wurde an der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2004 angenommen.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE WILDERSWIL

sig. Heinz Rohrbach  
Gemeindepräsident

sig. Oskar Remund  
Gemeindeschreiber

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 12. November 2004 bis 13. Dezember 2004 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger für das Amt Interlaken Nr. 46 vom 11. November 2004 bekannt.

Wilderswil, 17. Januar 2005

Der Gemeindeschreiber:  
sig. Oskar Remund

### **Änderung Artikel 1, 2 und 25**

Die Änderungen wurden an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2007 mit 129 zu 0 Stimmen genehmigt.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE WILDERSWIL

sig. Eduard Schild  
Gemeindepräsident

sig. Oskar Remund  
Gemeindeschreiber

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat diese Teilrevision vom 08. November 2007 bis 08. Dezember 2007 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage und die Beschwerdemöglichkeit

im Anzeiger Amt Interlaken Nr. 44 vom 1. November 2007 bekannt. Es sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2008 ist im Anzeiger Amt Interlaken vom 28. Dezember 2007 bekannt gemacht worden.

Wilderswil, 21. Dezember 2007 RE

Der Gemeindegeschreiber:  
sig. Oskar Remund

### Änderungen, Ergänzungen per 01. Januar 2014

**Inhaltsverzeichnis:** Ergänzung mit Ziffer 2.4.1 und neue Seitennummerierung.

#### **Inhalt:**

- Artikel 11, Abs. 4      Aufgehoben
- Artikel 17, Abs. 2      Alt: „Die Ersatzabgabe beträgt max. 10% des Kantonssteuerbetrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Prozentsatz wird jährlich vom Gemeinderat festgelegt.“  
  
Neu: „Die Ersatzabgabe wird mit der ordentlichen Steuerrechnung erhoben. Ihre Höhe wird vom Gemeinderat im Rahmen der kantonalen Vorgaben festgelegt.“
- Artikel 22, lit. c      Alt: „erlässt eine Gebührenverordnung gemäss Artikel 19 hievord“,“  
  
Neu: „erlässt die Verordnung zum Feuerwehrreglement, worin auch die Gebühren gemäss Artikel 19 zu regeln sind,“
- Artikel 22, lit. f      Neu: „legt den Ansatz der Ersatzabgabe fest,“
- Artikel 22, lit. g      Neu: „schliesst die nötigen Anschlussverträge über die Zusammenarbeit im Bereich Feuerwehr mit benachbarten Gemeinden ab, welche sich im Bereich Feuerwehr der Einwohnergemeinde Wilderswil anschliessen.“
- Artikel 23              Aufgehoben, Anpassung der nachfolgenden Nummerierung.
- Artikel 23, lit. h      Alt (Artikel 24 lit. h): „bestimmt, ob eine Dienstpflichtige oder ein Dienstpflichtiger aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat.“  
  
Neu: „bestimmt, ob eine Dienstpflichtige oder ein Dienstpflichtiger aktiven Feuerwehrdienst zu leisten hat oder beschliesst über die Befreiung Ersatzpflichtiger von der Bezahlung der Ersatzabgabe.“
- Artikel 24, Abs. 3, lit. d Alt (Artikel 25, Abs. 3, lit. d): „Offizierinnen / Offiziere gemäss Organigramm,“  
  
Neu: „Offizierinnen/Offiziere gemäss Organigramm,  
- Pikett-Offizierin/-Offizier  
- Atemschutz-Offizierin/-Offizier  
- Motorspritzen-Offizierin/-Offizier  
- Ausbildungs-Offizierin/-Offizier  
- Tech-Zug-Offizierin/-Offizier
- Artikel 25, lit. b      Alt (Artikel 26 lit. b) „unterbreitet der Sicherheits- und Umweltkommission die Wahlvorschläge für die Ernennung des höheren Kadern,“

Neu: „unterbreitet der Sicherheits- und Umweltkommission die Wahlvorschläge für die Ernennung der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters,“

**Die Gemeindeversammlung von Wilderswil hat am 16. Dezember 2013 die vorstehenden Änderungen des Feuerwehrreglements genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Januar 2014 in Kraft.**

**Einwohnergemeinde Wilderswil**

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

sig. M. Lehmann

sig. Chr. Hartmann

**Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegenden Änderungen des Feuerwehrreglements während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2013 öffentlich in der Gemeindeschreiberei Wilderswil aufgelegt worden sind. Die Auflage wurde in den Anzeigern Interlaken vom 7. November 2013 und 12. Dezember 2013 publiziert.

Wilderswil, 16. Dezember 2013

Der Gemeindeschreiber:

sig. Chr. Hartmann

---

**Änderungen, Ergänzungen per 01. Januar 2017**

Die Gemeindeversammlung von Wilderswil hat am 9. Mai 2016 die neue Gemeindeordnung genehmigt (Inkrafttreten per 1. Januar 2017). Dadurch wird der Begriff „Sicherheits- und Umweltkommission“ wird im gesamten Erlass durch den Begriff „Sicherheitskommission“ ersetzt.

Wilderswil, 8. Juli 2016

**Einwohnergemeinde Wilderswil**

Der Gemeindeschreiber:

Chr. Hartmann